



KANTON
NIDWALDEN

LANDRAT

KOMMISSION FÜR BILDUNG, KULTUR
UND VOLKSWIRTSCHAFT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 04, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 4. Juni 2020

RRB Nr. 155 vom 24. März 2020

Volkswirtschaftsdirektion. Gesetzgebung. Noterlass. Verordnung vom 24. März 2020 über die Gewährung von Bürgschaften im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus (Bürgschaftsnotverordnung)

Bericht / Antrag der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV)

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) hat an ihrer Sitzung vom 3. Juni 2020 in Anwesenheit von Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger die regierungsrätliche Verordnung vom 24. März 2020 über die Gewährung von Bürgschaften im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus (Bürgschaftsnotverordnung) behandelt. Die Kommission BKV erstattet dem Landrat nach Massgabe von § 92 des Landratsreglementes den folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage (inklusive die wirtschaftlichen Massnahmen des Bundes), die wirtschaftlichen Massnahmen des Kantons Nidwalden (Überbrückungskredite mit staatlicher Bürgschaft, längere Zahlungsfristen für staatliche Leistungen) wird auf den Sachverhalt im Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 155 vom 24. März 2020 verwiesen.

Die Notverordnung basiert auf der vom Bund am 28. Februar 2020 ausgerufenen besonderen Lage beziehungsweise am 16. März 2020 angeordneten ausserordentlichen Lage, dies nach Massgabe der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung. Diese ausserordentlichen Massnahmen aufgrund des Corona-Virus liessen das gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Leben innert Kürze zu grossen Teilen in sich zusammenfallen. Der Regierungsrat hat daher in Anwendung von Art. 64 Abs. 2 der Nidwaldner Kantonsverfassung (Erlass zeitlich befristeter Noterlasse) in eigener Kompetenz erlassen. Die Noterlasse sind sobald als möglich dem Landrat zu unterbreiten, der über ihre weitere Geltung und Befristung entscheidet. Diese Beurteilung durch das Parlament ist alsdann Gegenstand dieses Verfahrens.

2 Stellungnahme

Die BKV begrüsst das zielgerichtete und schnelle Handeln des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung bei der Umsetzung der regierungsrätlich angeordneten Massnahmen. Politik und Wirtschaft haben gemeinsam innert Kürze ein Hilfspaket erarbeitet, bei welchem der Kanton im Rahmen der Bürgschaftsnotverordnung mit sämtlichen in Nidwalden vertretenen Banken entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.

Die Bürgschaftsnotverordnung ist bis 1. September 2020 befristet. Der Regierungsrat hat die Kommission darüber in Kenntnis gesetzt, dass er – im Rahmen seiner Kompetenz nach Art. 64 Abs. 2 KV – rechtzeitig neue Anträge stellen würde, sollte sich dies als notwendig erweisen. Die Kommission sieht demzufolge keine Veranlassung, eine Änderung der Befristung der Bürgschaftsnotverordnung vorzunehmen.

3 Antrag

Die Kommission BKV beantragt dem Landrat einstimmig mit 11 : 0 Stimmen, die regierungsrätliche Verordnung vom 24. März 2020 über die Gewährung von Bürgschaften im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus (Bürgschaftsnotverordnung) ohne Änderung der Befristung unverändert zu genehmigen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BILDUNG, KULTUR UND VOLKSWIRTSCHAFT

Norbert Rohrer
Präsident

RA, lic. iur. Rolf Brühwiler
Sekretär